



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2017/1787

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.08.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	26.09.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Benutzung der Kämpchenstraße durch Fahrradfahrer entgegen der Einbahnstraßenregelung

- Antrag der Gruppe FDP vom 26.07.17
- Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.17

36-20-01-fk
Steffen Franzkowski
☎ 36 82

22.08.17

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
 - über Herrn Oberbürgermeister Richrath
- gez. Stein
gez. Richrath

Benutzung der Kämpchenstraße durch Fahrradfahrer entgegen der Einbahnstraßenregelung

- Antrag der Gruppe FDP vom 26.07.17
- Antrag Nr. 2017/1787

Auf die Berichterstattung in z.d.A.: Rat Nr. 5 vom 10.07.2014, Seite 169 ff und z.d.A.: Rat Nr. 5 vom 16.05.2017, Seite 150 ff, wird verwiesen. Darin werden die Hintergründe und gesetzlichen Grundlagen für die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung erläutert und die Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr, insbesondere im Stadtbezirk II, thematisiert.

Im Rahmen dieser Berichterstattung wurde erläutert, dass im Zuge der sog. „Fahrradnovelle“ der Straßenverkehrsordnung (StVO) aus dem Jahr 1997 die Möglichkeit eingeräumt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung zu öffnen. Die Voraussetzungen wurden mit der Novellierung der StVO vom 1. April 2013 ausgeweitet, so dass eine Öffnung der Einbahnstraßen nunmehr unter erleichterten Bedingungen erfolgen kann.

Gemäß § 41 StVO bzw. der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) sind folgende Anforderungen zu prüfen:

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht mehr als 30 km/h betragen.
- Eine ausreichende Begegnungsbreite muss vorhanden sein, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Lkw-Verkehr muss diese Breite mindestens 3,50 m betragen.
- Die Verkehrsführung muss im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich sein.

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2013 die vorhandenen Einbahnstraßen in Leverkusen über den Fachbereich Tiefbau von einem Ingenieurbüro auf die Möglichkeit einer Öffnung für den Radverkehr untersucht. Das Ingenieurbüro hat hierzu Empfehlungen ausgesprochen, welche wiederum innerhalb der Stadtverwaltung (Fachbereiche Straßenverkehr und Tiefbau) in Abstimmung mit der Polizei und dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. (ADFC) auf Umsetzbarkeit überprüft wurden.

Im Hinblick auf die Kämpchenstraße wurde seitens des Ingenieurbüros eine Öffnung der Einbahnstraße für den Radverkehr empfohlen. Innerhalb der „Arbeitsgruppe zur Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr“ wurde beschlossen, dieser Empfehlung zu folgen und die Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben.

Dieser Entscheidung lag folgende Prüfung zugrunde:

Die Kämpchenstraße besitzt überwiegend eine Straßenbreite von etwa 4,10 m. Eine ausreichende Begegnungsbreite zur Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr ist bereits ab 3,00 m Breite bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Demnach eignet sich die Kämpchenstraße aufgrund ihrer Breite für eine sichere Begegnung zwischen Kraftfahrzeugverkehr und Radverkehr.

Zur Verdeutlichung der Einfahrtsituation wurden an den Einmündungsbereichen zur Altstadtstraße und Birkenbergstraße Einfahrtspforten für den Radverkehr markiert. Zudem wurden Fahrradpiktogramme mit Richtungspfeilen aufgebracht, um den Kraftfahrzeugverkehr auf den entgegenkommenden Radverkehr hinzuweisen. Ergänzend hierzu wurde die Öffnung der Einbahnstraße mit folgender Beschilderung durchgeführt: Unter das Verkehrszeichen 220 „Einbahnstraße“ wurde das Zusatzzeichen 1000-32 „Kreuzende Radfahrer von links und rechts“, sowie unter dem Verkehrszeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ angebracht.

Die Verkehrssituation hinsichtlich der Parkbuchten ist vergleichbar mit vielen alltäglichen Situationen im Straßenverkehr. Fahrzeugen ist es nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§ 12 Abs. 3) nicht gestattet, vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten zu parken. Dementsprechend ist nach diesen 5 m das Parken am rechten Fahrbahnrand gestattet, insofern keine verkehrlichen Aspekte dagegen sprechen oder das Parken durch entsprechende Beschilderung verboten ist. An der angesprochenen Örtlichkeit kann von Radfahrern analog zum alltäglichen Fahrzeugverkehr verlangt werden, dass vor der Parkbucht abgebremst und sich entsprechend an den parkenden Fahrzeugen vorbei in den Straßenbereich eingeordnet wird.

Ergänzend hierzu wird in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) darauf hingewiesen, dass das einseitige Parken auf der in Einbahnrichtung linken Seite angeordnet werden sollte, da sich durch Grundstückseinfahrten und unbesetzte Parkstände Ausweichmöglichkeiten ergeben und die Gefahr durch sich öffnende Türen durch den direkten Sichtkontakt geringer ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der Öffnung von Einbahnstraßen für Radverkehr in Gegenrichtung in der Regel Eingewöhnungsprobleme auftreten, da durch die bisher nicht erlaubte Fahrtrichtung neue Vorfahrtkonstellationen beim Einbiegen, Kreuzen und im Verlauf von Einbahnstraßen entstehen können.

Abschließend ist im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass durch die Öffnung der Einbahnstraßen für Radverkehr in Gegenrichtung die Attraktivität in Erschließungsstraßen verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang erfolgten beim Fachbereich Straßenverkehr in Bezug auf die Kämpchenstraße positive Rückmeldungen, wonach Radfahrer die Öffnung der Einbahnstraße begrüßten, da dadurch u. a. Umwegfahrten vermieden werden.

Weiterhin besteht für Radfahrer, welche die Kämpchenstraße nicht entgegen der Fahrtrichtung nutzen möchten, immer noch die Möglichkeit, alternative Strecken- und Wegeführung zu befahren.

Im Hinblick auf die Öffnung der Kämpchenstraße für Radverkehr in Gegenrichtung entstanden Kosten für Beschilderung und Markierung in Höhe von ca. 955 €.

Eine abschließende Umsetzung aller geprüften Straßen konnte bislang nicht erfolgen, so dass in der nächsten Zeit noch weitere Einbahnstraßen für Radfahrer in Gegenrichtung geöffnet werden, siehe hierzu auch z. d. A.: Rat Nr. 5 vom 16.05.2017, Seite 150 ff.

Straßenverkehr